



An die
Mitglieder
des Schulausschusses
der Stadt Erkelenz



23. November 2006

Einladung

Hiermit lade ich Sie zur **3. Sitzung des Schulausschusses** ein.

Sitzungstermin: Montag, 04.12.2006, 18:00 Uhr

Ort, Raum: 41812 Erkelenz, Johannismarkt 17, Sitzungssaal des Rathauses

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Mitteilungen der Vorsitzenden und des Bürgermeisters

- 2 Offener Ganzttag im Primarbereich
Vorlage: A 40/106/2006
Anmerkung: Es soll über eine mögliche Konzeption für die Durchführung des Offenen Ganztages an 8 Grundschulen und der Förderschule beraten und ein entsprechender Beschluss gefasst werden.

- 3 Änderung der Schulbezirkssatzung
Vorlage: A 40/107/2006
Anmerkung: Aufgrund der Umwandlung der Kath. Grundschule Kückhoven in eine Gemeinschaftsgrundschule ist eine entsprechende Änderung der Schulbezirkssatzung notwendig.

- 4 Namensänderung der Gemeinschaftshauptschule Erkelenz-Mitte
Vorlage: A 40/108/2006
Anmerkung: Die GHS Erkelenz-Mitte hat mit Schreiben vom 26.10.2006 die Änderung ihres Namens in 'Gemeinschaftshauptschule der Stadt Erkelenz im Ganzttag' beantragt. Hierüber soll beraten und beschlossen werden.

- 5 Erweiterung der Gemeinschaftshauptschule Erkelenz-Mitte
Vorlage: A 40/109/2006
Anmerkung: Durch die Einführung des gebundenen Ganztags an der GHS Erkelenz-Mitte ist eine bauliche Erweiterung notwendig. Die Planung soll vorgestellt und ein entsprechender Beschluss gefasst werden.

- 6 Errichtung einer Gesamtschule im Schulverbund
Vorlage: A 40/110/2006
Anmerkung: Die SPD-Fraktion im Rat der Stadt Erkelenz hat mit Schreiben vom 20.05.2005 die Errichtung einer Gesamtschule gemeinsam mit der Stadt Wegberg beantragt. Hierüber soll beraten und beschlossen werden.
- 7 Entsendung von VertreterInnen des Schulträgers in die Schulkonferenzen
Vorlage: A 40/111/2006
Anmerkung: Gemäß § 61 Schulgesetz NRW wird für die Wahl des Schulleiters/der Schulleiterin die Schulkonferenz um ein vom Schulträger zu entsendendes Mitglied erweitert. Bis zu 3 weitere VertreterInnen des Schulträgers können beratend teilnehmen.
- 8 Einrichtung eines schulpsychologischen Dienstes
Vorlage: A 10/490/2006
Anmerkung: Es soll über den Sachstand berichtet werden.

Nichtöffentlicher Teil

- 1 Mitteilungen der Vorsitzenden und des Bürgermeisters
- 2 Lehrpersonalangelegenheiten
- 2.1 Besetzung der Schulleiterstelle an der Gemeinschaftsgrundschule Kückhoven
Vorlage: A 40/112/2006

Mit freundlichen Grüßen

Astrid Wolters
(Ausschussvorsitzende)



| | |
|--|---|
| Beschlussvorlage | Vorlage-Nr: A 40/106/2006 Status: öffentlich AZ: Datum: 21.11.2006 Verfasser: Amt 40 Joachim Mützke |
| Federführend: Amt für Bildung und Sport | |
| Offener Ganzttag im Primarbereich | |
| Beratungsfolge: | |
| Datum | Gremium |
| 04.12.2006 | Schulausschuss |
| 13.12.2006 | Hauptausschuss |

Tatbestand:

Der Rat der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung am 05.04.2006 aufgrund einer entsprechenden Empfehlung des Schulausschusses und des Hauptausschusses die Verwaltung beauftragt, unter der Voraussetzung der Antragsgenehmigung durch die Bezirksregierung Köln, an der Luise-Hensel-Schule, der Franziskus-Schule, der Astrid-Lindgren-Schule, der Nysterbach-Schule, der Kath. Grundschule Houverath und den Gemeinschaftsgrundschulen in Gerderath, Keyenberg und Hetzerath sowie in der Primarstufe der Pestalozzischule ab dem 01.08.2007 ein Ganztagsangebot einzurichten.

Die formelle Genehmigung der Bezirksregierung Köln liegt bis heute nicht vor, ist jedoch in Aussicht gestellt worden. In den vergangenen Monaten wurden mit vier in Frage kommenden Trägern des Offenen Ganztages, und zwar dem Sozialdienst Katholischer Frauen und Männer e. V., Region Heinsberg, der Arbeiterwohlfahrt, der Johanniter-Unfallhilfe sowie dem Bildungsunternehmen MaxQ, Gespräche hinsichtlich einer Übernahme der Trägerschaft für den Offenen Ganzttag in den genannten Schulen geführt.

Von drei dieser möglichen Träger, und zwar von der Arbeiterwohlfahrt, der Johanniter-Unfallhilfe und MaxQ, wurden daraufhin entsprechende Konzepte und detaillierte Kostenübersichten vorgelegt. Die Wertung der Konzeptionen erfolgte anhand der nachfolgend aufgeführten internen Kriterien der Stadt Erkelenz:

Allgemeines:

Die Offene Ganztagschule in Erkelenz versteht sich als Ort des Lernens, der Förderung und des Spiels. Sie ist vorwiegend eine Bildungseinrichtung und weniger eine Betreuungseinrichtung.

Sie soll an den Interessen und Bedürfnissen der Kinder und Eltern ansetzen und davon ausgehend das Angebot im Sinne eines bedarfsorientierten Angebotes gestalten.

Die OGS soll ausgleichen, was den Kindern in der Familie und im Lebensumfeld fehlt und/oder wovon sie zu wenig haben.

Gestaltung des Nachmittags:

In der OGS soll es einen Wechsel geben von Angeboten, freiem Spiel sowie Bewegung und Entspannung.

Schwerpunkte im Förderbereich:

- Sprachförderung (in erster Linie für Kinder mit Migrationshintergrund), evtl.
- Rechenförderung (bei Bedarf) sowie
- Bewegungsförderung,
- Angebote zur Gesundheitsprävention,
- Hausaufgabenbetreuung und –hilfe,
- Die Bildungs- und Förderangebote müssen zielgruppenorientiert sein.

Schwerpunkte im Freizeitbereich:

- Wahrnehmungsförderung
- Bewegungsförderung
- Werken und Gestalten
- Musik und Kultur

Anforderungen im personellen Bereich:

- personelle Vielfalt im Betreuungsteam,
- Erzieherinnen und pädagogisch erfahrenes Personal als dominierende Mitarbeitergruppe im Personalgefüge,
- ausreichende Personalausstattung,
- Fortbildungsbereitschaft des Personals

Weitere Anforderungen:

- Bereitschaft zur Kooperation mit Schule, Kinder- und Jugendhilfe, Schulträger und weiteren außerschulischen Partnern,
- Bereitschaft zur schulinternen Kooperation,
- Angebote in den Schulferien (ggf. an zentralen Standorten)
- Erstellung einer verbindlichen Wochenplanung als Orientierung für Schule, Eltern und Kinder zum Tages- und Wochenablauf
- Einbeziehung der Angebote vor Ort (Sportvereine, Musik, Theater, Handwerk, Kirchen etc.)

Die Wertung der verschiedenen Konzepte ergab, dass das Konzept der Bildungseinrichtung MaxQ, Hückelhoven, sich wesentlich von den Konzepten der Arbeiterwohlfahrt sowie der Johanniter-Unfallhilfe abhob. Gleichzeitig handelt es sich auch um das kostengünstigste Angebot.

Das Konzept MaxQ wurde daraufhin am 26.09.2006 den Leitungen der betroffenen Grundschulen und der Förderschule vorgestellt. Auch hier wurde diesem Konzept zugestimmt.

Das Konzept wird von Frau Ebeling im Ausschuss vorgestellt.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an Hauptausschuss):

„Die Verwaltung wird beauftragt, auf der Basis der pädagogischen Konzeption und des Angebotes vom 19.07.2006 mit der Bildungseinrichtung MaxQ, Unternehmen für Bildung, Klosterberg 5 a, 41836 Hückelhoven, eine vertragliche Vereinbarung über die Durchführung des Offenen Ganztagsbetriebes an der Luise-Hensel-Schule, der Franziskus-Schule, der Astrid-Lindgren-Schule, der Nysterbach-Schule, der Kath. Grundschule Houverath und den Gemeinschaftsgrundschulen in Gerderath, Keyenberg und Hetzerath sowie in den Klassenstufen 1 - 6 der Pestalozzischule abzuschließen.

Die vertragliche Vereinbarung gilt ab dem 01.08.2007, zunächst für die Dauer von drei Jahren. Dieser Beschluss gilt unter der Voraussetzung der Genehmigung des Offenen Ganztagsbetriebes für die betroffenen Schulen durch die Bezirksregierung Köln.“

Finanzielle Auswirkungen:

Hängen von der noch zu beschließenden Eigenbeteiligung der Eltern ab.



| | |
|--|----------------------------------|
| Beschlussvorlage | Vorlage-Nr: A 40/107/2006 |
| Federführend: Amt für Bildung und Sport | Status: öffentlich |
| | AZ: |
| | Datum: 21.11.2006 |
| | Verfasser: Amt 40 Joachim Mützke |
| Änderung der Schulbezirkssatzung | |
| Beratungsfolge: | |
| Datum | Gremium |
| 04.12.2006 | Schulausschuss |
| 13.12.2006 | Hauptausschuss |
| 20.12.2006 | Rat der Stadt Erkelenz |

Tatbestand:

Die ehemals Katholische Grundschule Kückhoven, Bellinghovener Weg 15, 41812 Erkelenz, wird seit dem 01.08.2006 als Gemeinschaftsgrundschule geführt. Bisher war diese Schule zusätzlich zuständige Grundschule für die Ortsteile Kückhoven, Mennekraath, Terheeg, Wockerath, Bellinghoven, Neuhaus sowie für die Kinder, deren Erziehungsberechtigte an eine Erziehung nach den Grundsätzen des katholischen Glaubens wünschten, für die Ortsteile Keyenberg, Borschemich, Holzweiler, Immerath, Pesch, Lützerath, Berverath, Oberwestrich, Unterwestrich, Etgenbusch, Venrath, Kaulhausen, Kuckum, Lövenich, Kleinbouslar und Katzem.

Aufgrund der Umwandlung in eine Gemeinschaftsgrundschule verliert die Schule ihre Zuständigkeit als Katholische Grundschule. Die nächstgelegene Katholische Grundschule ist die Franziskus-Schule, Zehnthofweg 17, 41812 Erkelenz. Es ist somit nahe liegend, die Franziskus-Schule zur zuständigen Katholischen Grundschule für die o. g. Bereiche zu erklären.

Gemäß § 76 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG) ist die Schule vom Schulträger in den für sie bedeutsamen Angelegenheiten zu beteiligen. Eine entsprechende Stellungnahme der Schulkonferenz wurde angefordert.

Die Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Bildung von Schulbezirken für die öffentlichen Grundschulen der Stadt Erkelenz vom 05.05.2000 soll zum 01.01.2007 in Kraft treten.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an den Hauptausschuss und Rat):

„Die im Original dieser Niederschrift als Anlage beigefügte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Bildung von Schulbezirken für die öffentlichen Schulbezirke für die öffentlichen Grundschulen der Stadt Erkelenz vom 05.05.2000 wird erlassen.“

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlage:

Rechtsverordnung vom ... zur Änderung der Rechtsverordnung über die Bildung von Schulbezirken für die öffentlichen Grundschulen in der Stadt Erkelenz vom 05.05.2000

Rechtsverordnung vom zur Änderung der Rechtsverordnung über die Bildung von Schulbezirken für die öffentlichen Grundschulen in der Stadt Erkelenz vom 05.05.2000

Aufgrund des § 84 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG) vom 15.02.2005 i. V. m. §§ 7 Abs. 1 und 43 Abs. 1 f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2003 (SGV NW 2023) erlässt der Rat der Stadt Erkelenz folgende von ihm ambeschlossene Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Bildung von Schulbezirken für die öffentlichen Grundschulen der Stadt Erkelenz vom 05.05.2000:

Artikel 1

§ 2 erhält in seinem als Anlage beigefügten „Verzeichnis über die Abgrenzung der Schulbezirke der Grundschulen der Stadt Erkelenz“ folgende Änderung:

3. Franziskus-Schule, Katholische Grundschule der Stadt Erkelenz, Zehnthofweg 17, 41812 Erkelenz

Der Schulbezirk umfasst alle Straßen des Schulbezirkes der Astrid-Lindgren-Schule, Zehnthofweg 17, und alle Straßen des Schulbezirkes der Luise-Hensel-Schule, Salierring 255, ferner alle Straßen der Schulbezirke der Gemeinschaftsgrundschulen Lövenich, Keyenberg und Kückhoven.

9. Gemeinschaftsgrundschule Kückhoven, Bellinghovener Weg 15

Zum Schulbezirk gehören die Ortsteile Kückhoven, Mennekath, Terheeg, Wockerath, Bellinghoven und Neuhaus

Artikel 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 01. Januar 2006 in Kraft.



| | |
|---|---|
| Beschlussvorlage | Vorlage-Nr: A 40/108/2006 Status: öffentlich AZ: Datum: 21.11.2006 Verfasser: Amt 40 Joachim Mützke |
| Federführend: Amt für Bildung und Sport | |
| Namensänderung der Gemeinschaftshauptschule Erkelenz-Mitte | |
| Beratungsfolge: | |
| Datum | Gremium |
| 04.12.2006 | Schulausschuss |
| 13.12.2006 | Hauptausschuss |
| 20.12.2006 | Rat der Stadt Erkelenz |

Tatbestand:

Von der Schulleitung der Gemeinschaftshauptschule der Stadt Erkelenz, Zehnthofweg 2, 41812 Erkelenz, wurde mit Schreiben vom 26.10.2006 die Ergänzung der bestehenden Bezeichnung „Gemeinschaftshauptschule der Stadt Erkelenz“ um den Zusatz „im Ganztage“ beantragt.

Gemäß § 6 Abs. 6 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG) vom 15.02.2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.06.2006 (SGV.NRW.223) führt jede Schule eine Bezeichnung, die den Schulträger, die Schulform und die Schulstufe angibt. Bei Grundschulen und Hauptschulen ist auch die Schulart anzugeben.

Der Name der Schule muss sich von den anderen Schulen am gleichen Ort unterscheiden. Diese Voraussetzungen sind erfüllt. Ein zustimmender Beschluss der Schulkonferenz der Gemeinschaftshauptschule Erkelenz-Mitte liegt vor.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an Hauptausschuss und Rat):

„Die jetzige Bezeichnung der Gemeinschaftshauptschule der Stadt Erkelenz, Zehnthofweg 2, 41812 Erkelenz, wird geändert. Aus der Bezeichnung muss gem. § 6 Abs. 6 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen der Schulträger, die Schulform und die Schulstufe erkennbar sein. Außerdem muss sie sich von der Bezeichnung anderer Schulen am gleichen Ort unterscheiden.“

Auf dieser Grundlage wird folgender Name beschlossen: ‚Gemeinschaftshauptschule der Stadt Erkelenz im Ganztage, Zehnthofweg 2, 41812 Erkelenz‘.

Finanzielle Auswirkungen:

keine



| | |
|--|---|
| Beschlussvorlage | Vorlage-Nr: A 40/109/2006 Status: öffentlich AZ: Datum: 21.11.2006 Verfasser: Amt 40 Joachim Mützke |
| Federführend: Amt für Bildung und Sport | |
| Erweiterung der Gemeinschaftshauptschule Erkelenz-Mitte | |
| Beratungsfolge: | |
| Datum | Gremium |
| 04.12.2006 | Schulausschuss |
| 13.12.2006 | Hauptausschuss |

Tatbestand:

Aufgrund der Einführung des gebundenen Ganztags an der Gemeinschaftshauptschule Erkelenz-Mitte, Zehnthofweg 2, 41812 Erkelenz, müssen neue und veränderte Raumansprüche baulich umgesetzt werden. Das Raumprogramm umfasst u. a. die Einrichtung von Freizeit- und Ruheräumen, Differenzierungsräumen und einer Mensa mit angeschlossener Küche und Lagerräumen.

Da das Lehrerkollegium stark erweitert wird, muss das Lehrerzimmer vergrößert werden. Dies ist im Bestand nicht möglich.

Zudem sollen neben dem Lehrerzimmer Lehrerarbeitsplätze als Klausurräume geschaffen werden.

Diese räumlichen Veränderungen erfordern sowohl einen Umbau des bestehenden Verwaltungstrakts im Gebäude I der Gemeinschaftshauptschule, der durch das Hochbauamt durchgeführt werden soll, als auch einen Anbau im südwestlichen Bereich des Schulhofes zur Stadthalle hin.

Der notwendige Baubeschluss durch den Bau- und Werksausschuss soll in der Sitzung am 14.12.2006 gefasst werden, so dass voraussichtlich im Frühjahr 2007 mit den notwendigen Arbeiten begonnen werden kann.

Spätestens zum 01.08.2008 muss der Baukörper bezugsfertig und alle Umbauarbeiten im bestehenden Gebäude I müssen abgeschlossen sein. Für die Durchführung der Maßnahme liegt ein entsprechender Förderbescheid der Bezirksregierung Köln über 1,4 Mio. Euro vor.

Durch die Errichtung des Anbaus wird der Unterrichtsablauf höchstens geringfügig gestört. Die Arbeiten im Gebäude I werden soweit wie möglich in schulfreien Zeiten durchgeführt.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an den Hauptausschuss):

„Die Gemeinschaftshauptschule Erkelenz-Mitte, Zehnthofweg 2, 41812 Erkelenz, wird auf der Grundlage eines noch zu fassenden Beschlusses des Bau- und Werksausschusses um einen Anbau zur Unterbringung des Verwaltungstraktes mit Lehrerarbeitsplätzen und einer Mensa mit Nebenräumen erweitert. Im Gebäude I sind Freizeit-, Ruhe- und Differenzierungsräume zu schaffen.“

Finanzielle Auswirkungen:

Die notwendigen Haushaltsmittel sind in den Haushaltsjahren 2007 und 2008 bereitzustellen.



| | |
|--|---|
| Beschlussvorlage | Vorlage-Nr: A 40/110/2006 Status: öffentlich AZ: Datum: 21.11.2006 Verfasser: Amt 40 Joachim Mützke |
| Federführend: Amt für Bildung und Sport | |
| Errichtung einer Gesamtschule im Schulverbund | |
| Beratungsfolge: | |
| Datum | Gremium |
| 04.12.2006 | Schulausschuss |
| 13.12.2006 | Hauptausschuss |
| 20.12.2006 | Rat der Stadt Erkelenz |

Tatbestand:

Die SPD-Fraktion im Rat der Stadt Erkelenz hat mit Schreiben vom 20.05.2005 den Antrag gestellt, die Stadt Erkelenz möge gemeinsam mit der Stadt Wegberg eine Gesamtschule errichten. Hierdurch würde eine Lücke im Schul- und Bildungsangebot der Stadt Erkelenz geschlossen.

Begründet wird der Antrag u. a. damit, dass die Gesamtschulen in Nachbarstädten regelmäßig Interessenten aus Erkelenz abweisen würden. Die abgewiesenen Kinder bzw. deren Erziehungsberechtigten würden auf andere Schulen ausweichen, was jedoch nicht immer den Interessen und Fähigkeiten des Kindes entspräche.

Über den Standort einer solchen Schule und die Art der Kooperation sowie die Finanzierung der neu zu errichtenden Schule werden im Antrag keine Aussagen gemacht. Die SPD-Fraktion im Rat der Stadt Wegberg hat dort einen Antrag mit der gleichen Zielsetzung angebracht. Dieser Antrag wurde in der Sitzung des Ausschusses für Bildung, Kultur und Sport der Stadt Wegberg am 14.11.2006 behandelt und dort vertagt worden..

Die Stadt Erkelenz verfügt als Schulträger über zwei Gymnasien, eine Realschule, zwei Hauptschulen und eine Förderschule. Sie übernimmt damit eine Versorgungsfunktion über die Stadtgrenzen hinaus. Bereits dieser Versorgungsauftrag verlangt eine finanzielle Kraftanstrengung, so dass bereits aus finanzieller Sicht, der Antrag abzulehnen ist.

Eine Gesamtschule würde in Erkelenz zudem in erster Linie die Schülerklientel der Hauptschulen auffangen und dadurch diese langfristig in ihrem Bestand gefährden.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an den Hauptausschuss und Rat):

„Der Antrag der SPD-Fraktion im Rat der Stadt Erkelenz vom 20.05.2005 auf Errichtung einer Gesamtschule in Kooperation mit der Stadt Wegberg wird abgelehnt.“

Finanzielle Auswirkungen:

keine



| | |
|---|---|
| Beschlussvorlage | Vorlage-Nr: A 40/111/2006 Status: öffentlich AZ: Datum: 21.11.2006 Verfasser: Amt 40 Joachim Mützke |
| Federführend: Amt für Bildung und Sport | |
| Entsendung von VertreterInnen des Schulträgers in die Schulkonferenzen | |
| Beratungsfolge: | |
| Datum | Gremium |
| 04.12.2006 | Schulausschuss |
| 13.12.2006 | Hauptausschuss |
| 20.12.2006 | Rat der Stadt Erkelenz |

Tatbestand:

Das Verfahren zur Bestellung der Schulleiterin und des Schulleiters ist mit dem am 01.08.2006 in Kraft getretenen Zweiten Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Zweites Schulrechtsänderungsgesetz) nunmehr gemäß § 61 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG) wie folgt geregelt:

Die Obere Schulaufsichtsbehörde (Bezirksregierung) schreibt die Stelle der Schulleiterin oder des Schulleiters mit Zustimmung der Schulkonferenz und des Schulträgers aus und prüft die eingegangenen Bewerbungen. Aus den Bewerbungen werden der Schulkonferenz die geeigneten Personen benannt. Dabei sind unter Beachtung des im Ausschreibungsverfahren erstellten schulspezifischen Anforderungsprofils möglichst mindestens zwei geeignete Personen zur Wahl vorzuschlagen.

Lehrerinnen und Lehrer der betroffenen Schule können benannt werden, wenn sie vor ihrer Tätigkeit an dieser Schule in mindestens einer anderen Schule oder in der Schulaufsicht gearbeitet und damit ihre Verwendungsbreite nachgewiesen haben.

Die Schulkonferenz wählt in geheimer Wahl aus den von der Oberen Schulaufsichtsbehörde benannten Personen die Schulleiterin oder den Schulleiter. Hierfür wird die Schulkonferenz um ein stimmberechtigtes Mitglied erweitert, das der Schulträger entsendet.

Bis zu drei weitere Vertreterinnen oder Vertreter des Schulträgers können ohne Stimmrecht beratend teilnehmen. Die Vertreterinnen und Vertreter des Schulträgers dürfen nicht der Schule angehören.

Die Mitwirkung von Mitgliedern der Schulkonferenz, die sich an der Schule beworben haben, ist ausgeschlossen. Gleichfalls dürfen Schülerinnen und Schüler, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, an dem Wahlverfahren nicht teilnehmen. Der Schülerrat benennt – soweit erforderlich – geeignete Vertreterinnen und Vertreter.

Gewählt und damit vorgeschlagen ist, wer die Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Stimmen erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist, wer in dieser Stichwahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

Bei Stimmgleichheit erlischt das Wahlrecht. Das Wahlrecht erlischt ferner, wenn die Schulkonferenz nicht innerhalb von acht Wochen nach Aufforderung durch die Schulaufsichtsbehörde einen Vorschlag vorlegt.

Die Obere Schulaufsichtsbehörde holt die Zustimmung des Schulträgers zu der gewählten Bewerberin oder dem gewählten Bewerber ein. Der Schulträger kann die Zustimmung nun binnen acht Wochen mit einer 2/3-Mehrheit des nach der Hauptsatzung zuständigen Gremiums verweigern. Nach Verweigerung der Zustimmung kann die Schulkonferenz innerhalb von vier Wochen einen zweiten Vorschlag aus den vorliegenden Bewerbungen vorlegen.

Eine Bewerberin oder ein Bewerber kann nicht noch einmal vorgeschlagen werden, wenn der Schulträger seine Zustimmung verweigert hat.

Die Obere Schulaufsichtsbehörde ernennt die gewählte Bewerberin oder den gewählten Bewerber, sofern der Schulträger seine Zustimmung nicht verweigert hat. Wird die Zustimmung auch zu einem zweiten Vorschlag verweigert, darf die Obere Schulaufsichtsbehörde die Auswahl entscheiden.

In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass das dargestellte neue Verfahren für Schulleiterstellen, die vor dem 01.08.2006 durch Ausschreibung eingeleitet worden sind, nicht zur Anwendung kommt. Diese Besetzungsverfahren werden nach dem bisher geltenden Recht weitergeführt.

Die Erweiterung der Schulkonferenzen um ein vom Schulträger entsandtes stimmberechtigtes Mitglied sowie das Teilnahmerecht von bis zu drei weiteren Vertretern des Schulträgers ohne Stimmrecht soll dem Umstand Rechnung tragen, dass die Schulleitung als Kooperationspartner des Schulträgers von besonderer Bedeutung ist. Aufgrund dieser neuen gesetzlichen Regelung ist darüber zu entscheiden, wen die Stadt Erkelenz in ihrer Eigenschaft als Schulträger als stimmberechtigtes Mitglied in die erweiterten Schulkonferenzen zur Wahl der Schulleiterin und des Schulleiters entsendet.

Außerdem ist eine Entscheidung darüber herbeizuführen, ob bis zu drei weitere Vertreterinnen oder Vertreter beratend an den Schulkonferenzen teilnehmen sollen.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an den Hauptausschuss und Rat):

- „1. Als stimmberechtigtes Mitglied in die nach § 61 Abs. 2 Satz 2 SchulG erweiterten Schulkonferenzen ist der Bürgermeister oder ein von ihm bestellter Vertreter zu entsenden.
2. Es ist von der Möglichkeit, bis zu drei weitere VertreterInnen des Schulträgers zur beratenden Teilnahme in die erweiterten Schulkonferenzen zu entsenden, Gebrauch zu machen. Die drei Vertreter sind vom Rat der Stadt Erkelenz zu wählen.“

Finanzielle Auswirkungen:

Keine



| | |
|--|---|
| Beschlussvorlage | Vorlage-Nr: A 10/490/2006 Status: öffentlich AZ: Datum: 21.11.2006 Verfasser: Amt 40 Joachim Mützke |
| Federführend: Haupt- und Personalamt | |
| Einrichtung eines schulpsychologischen Dienstes | |
| Beratungsfolge: | |
| Datum | Gremium |
| 04.12.2006 | Schulausschuss |

Tatbestand:

In seiner Sitzung am 05.04.2006 hat der Rat der Stadt Erkelenz beschlossen, die Verwaltung zu beauftragen, im Rahmen des bestehenden Betreuungskonzeptes hinsichtlich des Schulpsychologischen Dienstes mit der Erziehungsberatungsstelle Erkelenz die Öffnung des bestehenden Angebotes hin zu einer Beratung in den einzelnen Schulen zu festgelegten Zeiten zu vereinbaren.

Ferner seien mit dem Kreis Heinsberg Gespräche über die Änderung des bestehenden Vertrages mit dem Diözesan-Caritas-Verband Aachen zu führen, um dieses Angebot vertraglich abzusichern. Zudem wurde die Verwaltung beauftragt, über die Gespräche und Ergebnisse in einer der nächsten Schulausschusssitzungen zu berichten.

Mit der Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche, Im Mühlenfeld 28, 41812 Erkelenz, wurde zwischenzeitlich vereinbart, im Rahmen eines Modellprojektes im zweiten Schulhalbjahr 2006/2007 eine regelmäßige Beratung am Cornelius-Burgh-Gymnasium einzurichten. In Absprache mit der Schule wurde festgelegt, dass zukünftig – beginnend mit dem 31.01.2007 – mittwochs in der Zeit von 09.00 bis 10.30 Uhr eine offene Sprechstunde im Cornelius-Burgh-Gymnasium eingerichtet wird. Die offene Sprechstunde soll für Schüler, Eltern und Lehrer zugänglich sein.

Zum Ende des Schuljahres 2006/2007 wird die Beratungsstelle eine Übersicht über die Anzahl und der Art der durchgeführten Beratungen bzw. deren Frequentierung in der offenen Sprechstunde vorlegen.

Hiernach ist gemeinsam zu entscheiden, ob, und wenn ja, in welcher Art das Angebot auf die übrigen weiterführenden Schulen übertragen werden kann und inwieweit die Primarstufe einbezogen wird.

Beschlussentwurf (in eigener Zuständigkeit):

„Der Ausschuss nimmt über die Ausführungen zum Sachstand der Einrichtung des Schulpsychologischen Dienstes Kenntnis.“

Finanzielle Auswirkungen:

keine